



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5580

Alle Abg

30. August 2021
Seite 1 von 42

Aktenzeichen
AF - 0028 - 20 - 10/2022 - I B 5

Herr Straub
Herr Laschet

Telefon 0211 4972-2170/2166

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2022;**

hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20
– Allgemeine Finanzverwaltung –

I. Allgemeines

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu anderen Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil insbesondere die Steuereinnahmen des Landes hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Dieser Bericht ist als Ergänzung zu den bereits im Vorwort des Einzelplans und im Finanzbericht dargestellten Informationen zu verstehen und soll einige wesentliche Elemente hervorheben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Die Kapitel 20 010 (Steuern), 20 020 (Allgemeine Bewilligungen), 20 030 (Steuerverbund und sonstige Leistungen) und 20 650 (Schuldenverwaltung) sind Budgeteinheiten im Sinne des § 17b LHO. Die Budgeteinheit Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 20 020) umfasst zudem die Kapitel 20 021 (Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz), 20 100 (Zukunftsinvestitionen – Konjunkturpaket II) und 20 610 (Kapitalvermögen).

Die in diesem Einführungsbericht für die einzelnen Titel genannten Vergleichszahlen des Jahres 2021 sowie die Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 beruhen auf dem am 31.12.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündeten Haushaltsgesetz 2021.

II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2022 ab

in Einnahmen mit	74.303.390.400 EUR
und in Ausgaben mit	<u>17.066.407.400 EUR</u>

Das ergibt einen Überschuss in Höhe von 57.236.983.000 EUR

Gegenüber dem Überschuss 2021 in Höhe von 54.960.840.500 EUR erhöht sich damit der

Überschuss 2022 um	2.276.142.500 EUR
oder um	4,1 v.H.

Im Vergleich zu 2021 erhöhen sich

die Einnahmenansätze

um insgesamt

2.634.469.700 EUR

oder um

3,7 v.H.

Im Vergleich zu 2021 steigen

die Ausgabenansätze

um insgesamt

358.327.200 EUR

oder um

2,1 v.H.

Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

steigen von

245.000.000 EUR

im Jahre 2021 um

300.000.000 EUR

(= 122,5 v.H.) auf

545.000.000 EUR

im Haushaltsjahr 2022.

Dem Einzelplan 20 sind vier Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 545.000.000 EUR.

In der Beilage 2 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise abgedruckt.

III. Erläuterungen zum Sachhaushalt

Kapitel 20 010 – Steuern –

Die Steuereinnahmenansätze entsprechen den Ergebnissen der 160. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. bis 12. Mai 2021. Das Ergebnis der Schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung wurde um folgende Sachverhalte fortgeschrieben:

- Flüchtlingszwecke/Asyl
- Pakt für den Rechtsstaat
- Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Virtuelle Automatensteuer und Online-Pokersteuer

Die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker unterliegt seit dem 01.07.2021 einer Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz. Die Virtuelle Automatensteuer (+ 35,0 Mio. EUR) wird bei dem Titel 058 10 veranschlagt und die Online-Pokersteuer (+ 35,0 Mio. EUR) bei dem Titel 058 20.

Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2022 Steuereinnahmen in Höhe von 66.476,0 Mio. EUR erwartet. Danach liegt der Steuereinnahmenansatz im Haushaltsjahr 2022 um 3.968,0 Mio. EUR über dem Steuereinnahmenansatz des Haushaltsplans 2021. Dennoch ergeben sich gegenüber dem Ansatz für das Jahr 2022 in der Finanzplanung 2019 bis 2023 vor der Corona-Pandemie (Vorkrisenniveau) Steuermindereinnahmen in Höhe von 3.649,0 Mio. EUR.

Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

Zu den Einnahmen:

Die in den Entwurf 2022 eingestellten Einnahmen betragen 7.665,6 Mio. EUR. Gegenüber 2021 bedeutet dies eine Reduzierung um 1.290,4 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Der weitaus überwiegende Teil der Mindereinnahmen resultiert aus geringeren Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ („NRW-Rettungsschirm“) zur Kompensation der Steuermindereinnahmen sowie aus geringeren Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage.

Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken:

Gemäß §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg belaufen sich in der Summe auf 45,215 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 4,855 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs (Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24). Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2021 um 9,1 Mio. EUR erhöhen und woraus isoliert betrachtet ein

Einnahmenezuwachs von 4,955 Mio. EUR resultiert. Einen gegenteiligen Effekt hat indes die um 0,1 Mio. EUR höhere auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer zur Folge, so dass saldiert ein Einnahmenezuwachs von 4,855 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten (Titel 112 01)

Die Einnahmen sind geschätzt; sie sinken gegenüber dem Vorjahr in Anpassung an die Ist-Entwicklung um 6,0 Mio. EUR auf 17,5 Mio. EUR.

Zwangsgeld (Titel 112 20)

Das Zwangsgeld ist mit 2,250 Mio. EUR veranschlagt. Das sind 0,5 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20)

In Haushaltsjahr 2022 werden ebenso wie im Vorjahr keine Selbstbewirtschaftungsmittel in den Landeshaushalt zurückgeführt.

Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) (Titel 119 30)

Als Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) sind Einnahmen für Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge veranschlagt. In Anpassung an die Ist-Entwicklung sinken die Einnahmen gegenüber 2021 um 4,1 Mio. EUR auf 172,0 Mio. EUR.

Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen (Titel 122 20 bis 122 53)

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“

durchgeführten Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 53 erhält, ist insgesamt ein Anstieg zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen Glücksspielen Einnahmen von zusammen 394,9 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Zunahme um 5,1 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2022 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2021 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,400	- 0,200
Zahlenlotto	23,95	204,900	- 9,000
„KENO“	20,00	5,700	+ 0,400
„Eurojackpot“	24,25	97,600	+ 15,700
„MillionenKracher“	15,00	2,000	+ 0,600
„Super 6“	25,25	20,100	- 0,800
„PLUS 5“	20,00	0,500	+ 0,100
Oddset-Wetten	5,00	--	--
Losbrieflotterie	*)	12,000	- 0,100
„Spiel 77“	25,25	49,000	- 1,000
Dt. Sportlotterie	**)	0,700	- 0,600
Summe		394,900	+ 5,100

*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für das 5 EUR-Los 12,50 v.H.; für das 2 EUR-Los 15,00 v.H. und für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 16,00 v.H.

***) Der Konzessionssatz und dessen Verwendung wird noch festgelegt.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Lotterie „MillionenKracher“

- Zusatzlotterie „Super 6“
- Deutsche Sportlotterie

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, das heißt, diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- „KENO“
- „Eurojackpot“
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gemäß § 30 Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf) ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf) genannten Glücksspielen den Betrag von 100.000.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 100.000.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Zuschüsse zur Bekämpfung der Glücksspielsucht handelt es sich jeweils um Festbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln

122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10)

Zum 01.07.2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2022 werden wie bereits in 2021 keine Gewinnanteile aus der GKL (Titel 123 10) erwartet.

Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10)

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 01.07.2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

Zuweisungen vom Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ (Titel 234 00, 234 10, 234 15 und 234 20)

Das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ ist durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)“ vom 24. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 186) errichtet worden. Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25,0 Mrd. EUR.

Die Mittel werden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerverbundes 2022 aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen) zu leisten.

Zur Kompensation der Steuermindereinnahmen im Haushaltsjahr 2022 sind 3.649,0 Mio. EUR bei Titel 234 10 (971,3 Mio. EUR weniger im Vergleich zu 2021) und zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2022 nach Maßgabe des § 33b Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf) 930,9 Mio. EUR bei Titel 234 15 veranschlagt (12,2 Mio. EUR weniger im Vergleich zum Vorjahr). Die anderen Titel weisen einen Strich-Ansatz auf.

Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel (Titel 281 40)

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die Einnahmen sind mit einem Ansatz von 10,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich unverändert dotiert.

Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (Titel 359 00)

Die allgemeine Rücklage wies am Ende des Jahres 2020 einen Bestand in Höhe von 1.424,8 Mio. EUR auf. Der Haushaltsplan 2021 sieht eine Entnahme von 526,5 Mio. EUR vor. Gemäß Haushaltsplanentwurf 2022 wird der Rücklage ein weiterer Betrag in Höhe von 200,0 Mio. EUR entnommen. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vorjahresvergleich ein Einnahmenrückgang von 326,5 Mio. EUR.

Entnahmen aus allgemeiner Rücklage für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 359 10)

Aus der allgemeinen Rücklage können bei diesem Titel Mittel für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG entnommen werden. Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 610 Titel 683 13 weiter unten hingewiesen. Der Titel weist einen Strich-Ansatz auf und ist rein vorsorglich ausgebracht.

Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20)

Bei dieser Haushaltsstelle sind im Haushaltsplanentwurf 2022 Einnahmen in Höhe von 340,0 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert beläuft sich auf 320,0 Mio. EUR.

Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 60)

Nach dem Grundgesetz ist durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft. Der Finanzkraftausgleich wird unmittelbar bei den Einnahmen in Kapitel 20 010 Titel 015 10 (Umsatzsteuer Landesanteil) berücksichtigt.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind der bis dahin geltende Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich entfallen. Der Titel 212 60, bei dem bis 2019 die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich vereinnahmt wurden, wird zur Abrechnung beibehalten.

Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 60)

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs 99,5 v.H. der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft nicht erreicht, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Die Bundesergänzungszuweisungen unterliegen einer überjährigen Abrechnungssystematik.

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2021 wird Nordrhein-Westfalen aufgrund der prognostizierten Finanzkraft in 2022 wie in 2021 keine allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen erhalten.

Zu den Ausgaben:

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit 220,8 Mio. EUR saldiert um 498,9 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2021. Dabei verzeichnen die Verstärkungsmittel für die Personalausgaben bei Titel 461 11 mit einem Zuwachs von 666,0 Mio. EUR die größte Veränderung.

Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11)

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2022 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2022 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
461 10	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91,0	0,0
461 11	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen,	1.194,0	+ 666,0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2022 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
--------------	------------------------	---	--

zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben insgesamt um 666,0 Mio. EUR zu.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken

herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweiserer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Der Tarifabschluss vom 02.03.2019 weist eine Laufzeit bis zum 30.09.2021 auf. In dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 ist eine zentrale Vorsorge für einen neuen Tarifabschluss enthalten. Die Mittel werden den Ressorts in der erforderlichen Höhe im Vollzug 2022 im Wege der Verstärkung bereitgestellt.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 529 00, 531 00, 541 00 und 811 00:

Neben den Verstärkungsmitteln bei den Titeln 461 10, 461 11 und 685 11 für Personalausgaben sieht der Entwurf 2022 noch folgende

Verstärkungsansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und für Investitionsausgaben vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2022 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
517 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume; eine Verstärkung für Hochschulen und Universitätskliniken kommt nicht in Betracht.	5.000.000	0
518 10	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	500.000	0
529 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	100.000	0
531 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit	3.000.000	0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2022 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
541 00	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung	0	0
	Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.		
811 00	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen	1.800.000	0
	Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen.		

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Leistung des Schuldendienstes (Titel 624 00)

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei diesem Titel zur Verfügung gestellt.

Der Titel weist auch in 2022 einen Strich-Ansatz auf. Ausgaben können im Wege einer Verstärkung geleistet werden.

Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14)

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus- en, Dortmund und Duisburg (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14) nehmen insgesamt um 1,092 Mio. EUR auf 14,772 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 9,1 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spiel- bankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospielerträge.

Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona- Krise“ (Titel 634 00)

Aufgabe des Sondervermögens ist die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25,0 Mrd. EUR. Hierzu werden die im Landeshaushalt bei Kapitel 20 650 Titel 325 10 aufgenommenen Kredite dem Sonder- vermögen zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung der Mittel an das Sondervermögen erfolgt bei diesem Titel. Die im Sondervermögen ge- bündelten Mittel werden dann dem Landeshaushalt zur Verfügung ge- stellt, um infolge der Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerver- bundes 2022 aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen) zu leisten.

Der Titel weist auch in 2022 einen Strich-Ansatz auf. Ausgaben wer- den im Wege einer Verstärkung geleistet. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

Zuweisungen an das “Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (Bundesmittel) (Titel 634 05)

Soweit die in 2020 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im Haushaltsjahr 2020 nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen in 2020 zugewiesen worden. Im Haushaltsjahr 2021 im Haushaltsvollzug sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt wieder zur Verfügung gestellt worden.

Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300. Der Entwurf 2022 sieht einen Ansatz von 1,305 Mio. EUR vor (5.000 EUR mehr gegenüber dem Vorjahr).

Globale Mehrausgaben (Titel 971 00)

Der Entwurf 2022 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 5,0 Mio. EUR und damit 2,0 Mio. EUR mehr als in 2021 vor. Diese Mittel dürfen ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt werden.

Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00)

Im Entwurf 2022 für den Einzelplan 20 sind im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vorgesehen:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz 2022 in EUR</u>	<u>Veränderung zum Vorjahr in EUR</u>
462 20	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	- 150.000.000	0
462 30	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	0	0
972 00	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	-998.568.400	-154.501.000

Die bei Titel 462 20 im Haushaltsplanentwurf 2022 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen belaufen sich wie im Vorjahr auf -150,0 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – globalen Minderausgaben betragen -998.568.400 EUR. Im Haushaltsplan 2021 sind -844.067.400 EUR veranschlagt. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75)

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2022 in der Titelgruppe 75 Barmittel von insgesamt 51,0 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 530,0 Mio. EUR enthalten. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Vergleich zum Vorjahr einmalig um 300,0 Mio. EUR aufgestockt. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die Sanierungsmaßnahmen bei den Landesgebäuden intensiviert, die Landesgebäude modernisiert, verbesserte Gebäudestandards umgesetzt und das Ziel der Landesregierung einer Klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 unterstützt werden. Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2022 entschieden.

Die Ermächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf) enthalten.

Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise – Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm) (Titelgruppe 88)

Die Titelgruppe dient der Verausgabung von Mitteln zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Maßnahmen des Bundes sowie der EU zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise (Titelgruppe 89)

Die Titelgruppe dient der Abwicklung der vom Bund sowie von der EU finanzierten Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise.

Übrige Ausgaben:

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 unverändert. Hierzu gehören unter anderem die Ausgaben für

- Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12),
- Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet „Kleines Walsertal“ an den Bund (Titel 687 00),
- Zuführungen an allgemeine Rücklage (Titel 919 30) und
- Unvorhergesehenes (Titel 971 10).

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:

Die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 erhöhen sich ausgehend von 245.000.000 EUR im Vorjahr um 300.000.000 EUR auf 545.000.000 EUR im Haushaltsplanentwurf 2022.

Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –

Das Kapitel 20 021 dient der Schlussabwicklung des Strukturhilfegesetzes, insbesondere der zweckentsprechenden Verwendung von Ausgaberesten und Mittelrückflüssen, dazu § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2022.

Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –

Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit etatisierten Ausgaben für den Steuerverbund in Höhe von 14.042,3 Mio. EUR für das Jahr 2022 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemess-

sene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Landesverfassung nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Steuerverbund 2022

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2022 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2022 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 zugrunde gelegt. Rückzahlungen des Landes aus der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs sowie abrechnungsbedingte Rückzahlungen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Minderung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern). Im Steuerverbund 2022 steht nach den erwarteten Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12.900,7 Mio. EUR zur Verfügung.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Kommunen infolge der Corona-Pandemie wird die Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes 2022 gemäß § 33b Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf)

um 930.937.900 EUR aus Landesmitteln aufgestockt (Kreditierung). Der kreditierte Betrag nimmt an den Verteilungskriterien des Steuerverbundes nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 teil. Die für die Aufstockung erforderlichen Mittel werden bei Kapitel 20 020 Titel 234 15 bereitgestellt.

Damit stehen den Kommunen im Jahr 2022 rund 930,9 Mio. EUR mehr zur Verfügung als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre. Die Festsetzung bleibt in der Gesamthöhe auch nach Vorliegen des Ergebnisses der Ist-Steuereinnahmen zum 30.09.2021 (Ende der zu Grunde zu legenden Referenzperiode) unverändert. Lediglich die letztendliche Höhe des Aufstockungsbetrags kann auf Grund des Ist-Ergebnisses der Steuereinnahmen zum 30.09.2021 noch eine Aktualisierung erfahren.

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Der Betrag soll zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Die Rückzahlung wird für Tilgungen der über den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite verwendet.

Der verfügbare Verbundbetrag in der haushaltsmäßigen Darstellung ergibt sich unter Berücksichtigung der folgenden Zu- und Abrechnungen:

Der Steuerverbund 2022 sieht einen Vorwegabzug von 5,098 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Mu-

siknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat).

Der Steuerverbund wird zudem vorab um 215,8 Mio. EUR erhöht. Es handelt sich um den Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1,0 Mrd. EUR, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 14.042,3 Mio. EUR zur Verfügung (verfügbarer Verbundbetrag). Das entspricht gegenüber dem GFG 2021 einer Erhöhung von 499,4 Mio. EUR (+ 3,69 v.H.).

Im Steuerverbund 2022 werden rund 86,2 v.H. der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv und rund 13,8 v.H. investiv zur Verfügung gestellt.

Mittelverteilung

Die Eckpunkte zum Gesetzentwurf für das GFG 2022 sehen folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die Ansätze für die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12 und 613 13) erhöhen sich in 2022 um 394,9 Mio. EUR auf 11.816,4 Mio. EUR. Das sind 3,46 v.H. mehr als im Vorjahr.

2. Für die in 2019 neu eingeführte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** (Titel 613 14) stehen 170,0 Mio. EUR in 2022 zur Verfügung (+ 30,0 Mio. EUR bzw. + 21,43 v.H. gegenüber dem Vorjahr). Die Pauschale soll den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden unterstützen. Daher wird auf eine Zweckbindung der Mittel zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt.
3. Die **Bedarfszuweisungen** (Titel 613 26) steigen um 3,46 v.H. auf 41,088 Mio. EUR an.
4. Die Erhöhung der **Schulpauschale/Bildungspauschale** ergibt sich analog zur der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Die Pauschale steigt von 723,069 Mio. EUR im Vorjahr um 3,46 v.H. auf 748,070 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2022. Hiervon werden 70,0 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und 678,070 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
5. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) ist dynamisiert und steigt von 61,897 Mio. EUR auf 64,037 Mio. EUR.
6. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 1.202,7 Mio. EUR. Sie steigen damit um 3,97 v.H. gegenüber dem Vorjahr.

Kompensation Familienleistungsausgleich (Titel 613 18)

Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden in den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2022 in Höhe von 900,0 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten

Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5,0 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2021. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Kapitel 20 030 Titel 613 18 insgesamt auf 895,0 Mio. EUR. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Titel 613 28)

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird in 2022 ein Betrag in Höhe von 17,890 Mio. EUR (Vorjahr 17,900 Mio. EUR) etatisiert. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit – Einheitslasten (Titel 213 00 und 613 30)

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligten sich bis 2019 nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wurde für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) zeitlich nachgelagert eine Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Die letztmalige Abrechnung erfolgte für das Jahr 2019 im Haushaltsjahr 2021.

Für die Abrechnung im Jahr 2021 weist der Titel 613 30 einen Betrag von 335,0 Mio. EUR aus. Der Ansatzrückgang im Haushaltsplanentwurf 2022 beträgt damit 335,0 Mio. EUR.

Der Titel 613 30 gehört nicht zum Steuerverbund.

Stärkungspakt Stadtfinanzen (Titel 634 10 und 634 20)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, Konsolidierungshilfen im Zeitraum von 2011 bis 2022 zur Verfügung.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgt die Abwicklung der im Stärkungspaktgesetz vorgesehenen Konsolidierungshilfen über das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ (Beilage 3). Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel wurden dem Sondervermögen in den Jahren 2012 bis 2020 aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2,0 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren 2017 bis 2020 je 500,0 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen konnten.

Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2,0 Mrd. EUR für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig übernehmen. Zinszahlungen der Kommunen fallen nicht an. Für die Schuldendiensthilfen sind 106,0 Mio. EUR im Entwurf 2022 bei Titel 623 10 vorgesehen. Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 02.03.2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428) hat der Bund aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 bis 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Mrd. EUR gewährt.

Von den vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen entfiel auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil (Soll-Wert) von 2.133.440.000 EUR.
Die Kofinanzierung des Landes und seiner Kommunen belief sich auf einen Soll-Wert von 711.146.700 EUR.
Mithin stand in Nordrhein-Westfalen insgesamt ein Volumen in Höhe von 2.844.586.700 EUR (Soll-Wert) zur Verfügung.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG wurde über das vom Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. In diesem Sondervermögen erfolgte auch die Bereitstellung des Kofinanzierungsanteils; hierfür hat das Sondervermögen im Zeitraum von 2009 bis 2011 Kredite in Höhe von 710.008.141 EUR (Ist-Wert) aufgenommen.

Nach § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz – ZTFoG) vom 02.04.2009 (GV. NRW. 2009 S. 187) waren die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 2021 zu tilgen.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgten hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen. In den Zuweisungen bei dieser Haushaltsstelle waren auch die Mittel für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite enthalten. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligten sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Nach erfolgter Tilgung in 2021 weist der Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) im Haushaltsplanentwurf 2022 einen Strichansatz auf.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 2 dargestellt.

Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Einnahmen aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

Zu den Einnahmen:

Die Einnahmen des Kapitels sind mit 12,3 Mio. EUR um 45,1 Mio. EUR niedriger gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 111 01, 281 00 und 182 87. Mit 47,8 Mio. EUR bei dem Titel 281 00 (Einnahmen aus Beendigung des Treuhandverhältnisses mit der NRW.BANK) ist dabei der für die Gesamtveränderung maßgebliche Einnahmerückgang zu verzeichnen.

Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2022 auf 6,6 Mio. EUR und liegen damit um 2,9 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 119 20)

Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (s. § 22 Abs. 3 Haushaltsgesetzentwurf 2022) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betragen im Haushaltsjahr 2022 wie im Vorjahr 0,164 Mio. EUR.

Einnahmen im Zusammenhang mit der gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom

21.06.2012 (GV. NRW. 2012 S. 227), die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482,0 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 656), in Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln, Gebrauch gemacht.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug bemisst. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 2,9 Mio. EUR.

Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist (Titel 121 20)

Aus der Beteiligung des Landes an der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH werden in 2022 abermals keine Einnahmen erwartet; der Haushaltsansatz weist einen Strichansatz aus.

Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

Einnahmen aus Beendigung eines Treuhandverhältnisses mit der NRW.BANK (Titel 281 00)

Im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH durch die NRW.BANK wurde die im Jahr 2015 begründete Beteiligung der NRW.BANK an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG als stille Gesellschafterin, die die NRW.BANK treuhänderisch für das Land hält, beendet. Der aus der Beendigung des Treuhandverhältnisses resultierende einmalige Erstattungsbetrag ist bei diesem Titel im Haushaltsjahr 2021 vereinbart worden. Somit ist für 2022 ein Strichansatz vorgesehen.

Zinsen und Tilgungen aus verschiedenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Forderungen, soweit nicht an anderer Haushaltsstelle veranschlagt (Titelgruppe 87)

Die Einnahmen aus den bei Titel 182 87 veranschlagten Tilgungen gehen von 300.000 EUR im Vorjahr um 200.000 EUR auf 100.000 EUR in 2022 zurück. Es ist von einer vollständigen Tilgung des Restkapitals in 2022 auszugehen.

Zu den Ausgaben:

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 42,200 Mio. EUR um 55,450 Mio. EUR unter den Ausgaben des Jahres 2021. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind hauptsächlich bei den Titeln 526 10 (+ 1,4 Mio. EUR) und 871 10 (- 57,0 Mio. EUR) gegeben.

Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)

Die Mittel bei Titel 526 10 steigen um 1,4 Mio. EUR auf 2,7 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes.

Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privateisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)

Der Ansatz bei Titel 526 20 ist gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert auf 2,10 Mio. EUR (- 0,15 Mio. EUR). Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen.

Anteilige Bürgschaftsentgelte an den Bund bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie des „Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ sowie Bürgschaftsentgelte an andere Länder für deren Rückbürgschaften zu Gunsten von Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Titel 631 10)

Der Ansatz wird für das Haushaltsjahr 2022 um 0,3 Mio. EUR auf 0,4 Mio. EUR erhöht. Er ist geschätzt und beruht auf Vereinbarungen in den entsprechenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgaben. Daneben berücksichtigt der Ansatz zu zahlende Bürgschaftsentgelte infolge von Vereinbarungen, bei denen andere Länder in bestimmten Fällen Rückbürgschaften zu Gunsten der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Bürgschaften übernommen haben.

Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 683 13)

Die Portigon AG wird nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 zurückgebaut. Das im Rahmen der Eckpunktevereinbarung vom 29.06.2011 und der darauf aufbauenden Verträge vorgesehene Eigenkapital der Bank sollte ihren geordneten Rückbau sicherstellen. Durch nicht erwartete Belastungen hat sich das Eigenkapital der Portigon AG jedoch stärker reduziert als dies bei der Bemessung der Ausstattung kalkuliert wurde. Inwieweit (weitere) Maßnahmen zur Stützung der Portigon AG erforderlich werden könnten, ist derzeit nicht absehbar. Es besteht allerdings das grundsätzliche Risiko weiterer Belastungen. Um in jeder Situation handlungsfähig zu sein und etwaige negative Implikationen auf die Portigon AG und das Land zu vermeiden, wird durch die Ausbringung des Titels entsprechende Vorsorge getroffen.

Der Titel weist in 2022 einen Strich-Ansatz auf. Ausgaben aus diesem Titel dürfen in Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 359 10 aufgetretenen Einnahmen geleistet werden.

Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)

Der Haushaltsansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 20,0 Mio. EUR und entspricht damit dem Vorjahr.

Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn

diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung. Im Dezember 2020 ist erstmals die vertraglich vorgesehene Überprüfung des zugrundeliegenden Zinssatzes erfolgt. Diese hat zu einer Absenkung des Zinssatzes und entsprechend zu einer Reduzierung des für 2021 zu zahlenden Zinsbetrags geführt.

Mit dem Ansatz in Höhe von 16,0 Mio. EUR (gegenüber 73,0 Mio. EUR im Vorjahr) werden die auf das Geschäftsjahr 2021 entfallenden Zinsen abgedeckt.

Alle übrigen Ausgabenansätze des Kapitels 20 610

Bei allen übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor.

Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die bei Titel 162 00 veranschlagten Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften betragen gegenüber 2021 unverändert 0 EUR.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind keine neuen Schulden vorgesehen.

Den Einnahmen bei Titel 325 00 in Höhe von 144,506 Mio. EUR stehen bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 sowie bei Kapitel 20 650 Titel 581 72 etatisierte Tilgungsausgaben in Höhe von insgesamt 144,506 Mio. EUR gegenüber.

Die Aufnahme von Krediten bei dem mit dem Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ausgebrachten Titel 325 10 erfolgt zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise. Die Einnahmen werden dem „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ bei Kapitel 20 020 Titel 634 00 zugewiesen. Art und Umfang der Kreditermächtigung des Ministeriums der Finanzen ergeben sich aus § 2 Haushaltsgesetz 2022 (Entwurf).

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in 2022 in der Summe auf 1.479,7 Mio. EUR (- 385,531 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr).

Die bei dem Titel 571 00 veranschlagten Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte steigen gegenüber 2021 um 15,0 Mio. EUR auf 50,0 Mio. EUR.

Weitere Ausgaben in Höhe von 1.375,0 Mio. EUR entfallen auf Zinsen für die am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Reduzierung um 450,0 Mio. EUR.

Der Ansatz für Bonifikation, Disagio, Agio und Diskont bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich auf 50,0 Mio. EUR; das ist eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 50,0 Mio. EUR.

Aus dem Titel 575 30 werden Zinsausgaben für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Verfügung gestellten Kredite geleistet.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen keine (Titel 547 10) bzw. nur geringe (Titel 561 72 und 581 72) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

Kapitel 20 900 – Versorgung –

Das Kapitel umfasst die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte, für Richterinnen und Richter sowie für Anwärtinnen und Anwärter erfasst. Das Kapitel beinhaltet auch die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2022 lediglich für Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20) veranschlagt; ansonsten werden keine Einnahmen erwartet (Titel 119 01 und Titel 281 12).

Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20)

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist mit 5,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr verdoppelt.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in der Summe auf 262,538 Mio. EUR und liegen damit um 3,074 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2021 in Höhe von 259,464 Mio. EUR.

Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Titel 422 01 und 422 02)

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2022 bei den Titeln 422 01 und 422 02 insgesamt 53,0 Mio. EUR vorgesehen und damit 3,0 Mio. EUR mehr als in 2021. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt.

Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sowie Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00)

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert veranschlagt. Auch die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) sind mit einem Ansatz von 1,4 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2021 unverändert. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) und Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02)

Die Ausgaben für Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Titel 446 01) sind mit 230.200 EUR um 96.200 EUR höher als im Haushaltsjahr 2021 etatisiert. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen (Titel 446 02) belaufen sich auf 67.500 EUR; das sind 32.500 EUR mehr als in 2021.

Des Weiteren sind bei den Ausgabenansätzen

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>
--------------	------------------------

631 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund
632 10	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahrs 2020

moderate Reduzierungen der Soll-Ansätze erfolgt. Im Saldo belaufen sich die Änderungen (Minderung) bei diesen zwei Haushaltsstellen auf 35.000 EUR.

Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden (Titel 633 00)

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz veranschlagt. Der Ansatz in 2022 fällt mit 75.000 EUR in Anlehnung an die Ist-Entwicklung des Jahres 2020 gegenüber dem Vorjahr um 20.000 EUR geringer aus.

Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 10 und 919 20)

Mit Ablauf des 31.12.2016 sind die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz (PFoG) vom 02.02.2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Seit 2018 beläuft sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200,0 Mio. EUR. Darüber hinaus sind dem Sondervermögen nach § 5 Abs. 2 PFoG auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche

Versorgungslastenbeteiligungen, Einnahmen aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie Abfindungen infolge von Dienstherrenwechseln).

Der Zuführungsbetrag von 200,0 Mio. EUR wird bei Titel 919 10 veranschlagt. Der Vorjahresansatz beläuft sich ebenfalls auf 200,0 Mio. EUR.

Die von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge werden dem Sondervermögen bei Titel 919 20 zugeführt. Der Soll-Ansatz 2022 beläuft sich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug auf 5,0 Mio. EUR. Das entspricht dem Vorjahresansatz.

Mithin sieht der Haushaltsplanentwurf 2022 insgesamt eine Zuführung von 205,0 Mio. EUR an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vor.

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt

Der Einzelplan 20 verfügt über keine Planstellen und Stellen.



Lutz Lienenkämper